



Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung
M.Sc. International Economics
and Business

vom 20. März 2019

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 24. März 2023

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„International Economics and Business“
an der Universität Passau**

Vom 20. März 2019

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 24. März 2023

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn
 - § 3 Qualifikation (Sprachkenntnisse und Eignungsverfahren)
 - § 4 Modulgruppen
 - § 5 Masterarbeit
 - § 6 Wiederholung von Modulen
 - § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Eignungsverfahren

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums, Studienbeginn

(1) An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „International Economics and Business“ mit dem Abschluss Master of Science angeboten.

(2) ¹Im Rahmen des Masterstudiengangs „International Economics and Business“ sollen den Studierenden vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in mikro- und makro-ökonomischer Theorie sowie in empirischer Ökonomik vermittelt werden. ²Die primär volkswirtschaftlichen Methodenkompetenzen werden gezielt um betriebswirtschaftliche Elemente ergänzt. ³Der Studiengang enthält sowohl deutschsprachige als auch englischsprachige Module. ⁴Der Studiengang lässt sich vollständig mit dem Besuch englischsprachiger Angebote erfolgreich abschließen.

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Qualifikation (Sprachkenntnisse und Eignungsverfahren)

(1) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AStuPO sind nur Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens durch einen anerkannten Sprachtest oder ein Äquivalent, sofern die Muttersprache beziehungsweise Ausbildungssprache des Bewerbers oder der Bewerberin nicht Deutsch ist, nachzuweisen. ²Sollten die geforderten Deutschkenntnisse nicht bei Aufnahme des Studiums vorliegen, so sind sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres dem Studierendensekretariat gegenüber nachzuweisen; § 4 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 der AStuPO gelten entsprechend.

(2) Zusätzlich ist das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ gemäß Anlage erfolgreich zu absolvieren.

§ 4 Modulgruppen

(1) ¹Der Studiengang besteht aus der Modulgruppe A: Core Courses, der Modulgruppe B: Advanced Methods, der Modulgruppe C: Global Economy, International Trade, and Finance, der Modulgruppe D: Governance, Institutions and Development, der Modulgruppe E: Business, der Modulgruppe F: Wirtschaftsfremdsprache, der Modulgruppe G: Interdisziplinäre Module und der Masterarbeit. ²Dabei sind in Modulgruppe A mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte (ECTS-LP), in den Modulgruppen B, C und D jeweils mindestens 10 ECTS-LP, in Modulgruppe E zwischen 0 und 20 ECTS-LP, in Modulgruppe F zwischen 0 und 10 ECTS-LP, in Modulgruppe G zwischen 0 und 10 ECTS-LP und insgesamt in allen Modulgruppen 100 ECTS-LP zu erbringen. ³In der Regel werden alle Module benotet. ⁴In die Gesamtnotenberechnung fließen alle benoteten Module sowie die Note der Masterarbeit ein. ⁵Prüfungsleistungen, die über die erforderlichen 120 ECTS-Leistungspunkte hinausgehen, sind beim Antrag zur Erstellung des Zeugnisses anzugeben und werden gemäß den Vorgaben des § 26 AStuPO als Zusatzqualifikationen in ein gesondertes Zeugnis übertragen. ⁶Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten, die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt vier bis acht Wochen, sofern in den folgenden Abs. 2 bis 8 keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden. ⁷Die Bearbeitung der Portfolio-Leistungen erfolgt begleitend zu Lehrveranstaltungen; die Bearbeitungszeit der einzelnen Bestandteile der Portfolioprüfung darf 4 Wochen nicht übersteigen.

(2) Modulgruppe A: Core Courses

¹Diese Modulgruppe umfasst zentrale ökonometrische, makroökonomische und mikroökonomische Veranstaltungen, mit denen Studierende die für den weiteren Studienverlauf zentralen Techniken erlernen. ²Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Satz 1 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ³Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Econometrics Methods	Klausur	2+2	5
V+Ü	Natural and Field Experiments	Klausur	2+2	5
V+Ü	Fundamentals of International Trade	Klausur	2+2	5
V+Ü	Micro Development Economics	Klausur	2+2	5
V+Ü	Advanced Macroeconomics	Klausur	2+2	5
V	Advanced Microeconomics (Game Theory)	Klausur	2	5
Insgesamt: Mindestens fünf Module				Mind. 25

(3) Modulgruppe B: Advanced Methods

¹Diese Modulgruppe umfasst vertiefte ökonometrische und verhaltensorientierte Veranstaltungen, mit denen Studierende fortgeschrittene quantitative Methoden erlernen. ²Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Satz 1 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ³Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Topics in Applied Econometrics	Klausur	2+2	5
V+Ü	Multivariate Verfahren/Paneldatenanalyse (deutschsprachig)	Klausur	2+2	5
V	Fundamentals of Business Analytics	Klausur	2	5
S	Seminar Applied Statistics	Hausarbeit	2	7
V	Advanced Data Analytics	Klausur	2+2	5

V	Computational Statistics – Regression in R	Klausur	1	3
V	Computational Statistics – Statistical Learning in R	Klausur	1	3
V	Behavioral Game Theory	Portfolio	3	5
S	Experimental Economics (Own Experiment)	Hausarbeit	4	10
S	Experimental Economics (Experiment in Group)	Hausarbeit	4	7
V	Lectures in Advanced Methods 1	Klausur oder Portfolio	2+2	5
V	Lectures in Advanced Methods 2	Klausur oder Portfolio	2	3
Insgesamt: Mindestens 2 Module				Mind. 10

(4) Modulgruppe C: Global Economy, International Trade, and Finance

¹Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen zu Globalisierung, Handel und Finanzen.

²Studierende erlernen Theorien und wenden empirische Methoden an, um menschliche Entscheidungen in Bezug auf Investitionen, Standort, Handel und Finanzen, ihre jeweilige systemische Interaktion sowie Möglichkeiten der wirtschaftspolitischen Einflussnahme zu verstehen. ³Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ⁴Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Advanced International Trade	Klausur	2+2	5
V+Ü	The Empirics of International Trade	Klausur	2+2	5
S	Recent Topics in International Trade	Hausarbeit	2	7
V+Ü	International Monetary Economics	Klausur	2+2	5
S	Seminar Advanced Macroeconomics	Portfolio	2	7
V+Ü	Neue Standorttheorien – Regional- und Städtökonomik in Theorie und Praxis	Klausur	2+2	5
V+Ü	Advanced Corporate Finance 1	Klausur oder Portfolio	2+2	5
V+Ü	Advanced Corporate Finance 2	Klausur oder Portfolio	2+2	5

S	Seminar Advanced Corporate Finance	Hausarbeit	2	7
V	Lectures in Advanced International Economics 1	Klausur oder Portfolio	2 + 2	5
V	Lectures in Advanced International Economics 2	Klausur oder Portfolio	2	3
Insgesamt: Mindestens 2 Module				Mind. 10

(5) Modulgruppe D: Governance, Institutions and Development

¹Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen zu Entwicklung, Institutionen und Governance-Systemen. ²Studierende erlernen Theorien und wenden empirische Methoden an um Entwicklungstheorie und -politik, die Ausgestaltung von Institutionen, Korruptionsbekämpfung, Ethik, Finanzpolitik und Gesundheitsökonomik zu verstehen. ³Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ⁴Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Evaluation of Development Policies	Hausarbeit	2+2	5
S+Ü	Economics of Corruption	Portfolio	2+2	7
V+Ü	Population Economics	Klausur	2+2	5
V+Ü	Behavioral Public Economics	Klausur	2+2	5
S	Seminar in Public Economics	Portfolio	2	7
V+Ü	Economics of Education	Klausur	2+2	5
V+Ü	Economics of Crime	Klausur	2+2	5
V+Ü	Health, Development and Public Policy	Klausur	2+2	5
V+Ü	Growth, Inequality and Poverty	Klausur	2+2	5
S	Seminar in Development Economics	Hausarbeit	2	7
V	Lectures in Governance, Institutions and Development 1	Portfolio oder Klausur	2+2	5
V	Lectures in Governance, Institutions and Development 2	Portfolio oder Klausur	2	3
Insgesamt: Mindestens 2 Module				Mind. 10

(6) Modulgruppe E: Business

¹Diese Modulgruppe umfasst weitere geeignete betriebswirtschaftliche Veranstaltungen, mit denen die Veranstaltungen aus den Modulgruppen A bis D ergänzt werden. ²Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der in den jeweiligen Modulgruppen zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ³Die Veranstaltungen gemäß Satz 2 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V+Ü	Organization Theory and Sustainable Leadership	Portfolio	2+2	5
V+Ü	Organizational and Competitive Strategy	Klausur	2+2	5
V	Managing and Leading Strategic Innovation and Change	Klausur	2	5
V+Ü	International Accounting	Klausur	2+2	5
V+Ü	Reporting of Digital Business Models	Klausur	2+2	5
V+Ü	Advanced International Accounting	Klausur	2+2	5
V+Ü	Telecommunications Management	Klausur	2+2	5
V+Ü	Electronic Markets	Klausur	2+2	5
V+Ü	Organizational Behavior	Klausur	2+2	5
V+Ü	Financial Statement Analysis	Klausur	2+2	5
V+Ü	International Cooperation and Networks	Klausur	2+2	5
V+Ü	Lectures in Advanced Business Administration	Portfolio oder Klausur	2+2	5
Insgesamt: Höchstens vier Module				Max. 20

(7) Modulgruppe F: Wirtschaftsfremdsprache

¹Es kann jede vom Sprachenzentrum angebotene Fremdsprache gewählt werden. ²In Englisch, Französisch und Spanisch (Wirtschaftsfremdsprache) sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die mindestens zum Besuch der FFA Hauptstufe 1 (Niveaustufe C1 GER) berechtigen. ³Ist im Rahmen eines ersten Hochschulabschlusses eine höhere Niveaustufe in der entsprechenden Wirtschaftsfremdsprache nachgewiesen, so ist die FFA Hauptstufe 2 (Niveaustufe C2 GER) zu wählen. ⁴In allen anderen Sprachen sind Vorkenntnisse nachzuweisen, die zum

Besuch der FFA Aufbaustufe berechtigen. ⁵Werden höhere Vorkenntnisse nachgewiesen, so ist die auf diesen Vorkenntnissen aufbauende Stufe zu besuchen.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Ü	Fremdsprache (ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über zwei Semester)	Aufbaustufe (Klausur 120 Minuten und mündliche Prüfung ca. 45 Minuten) oder Hauptstufe 1 (Klausur 150 Minuten und mündliche Prüfung ca. 60 Minuten) oder Hauptstufe 2 (Klausur 150 Minuten und mündliche Prüfung ca. 75 Minuten)	8	10
Insgesamt: 1 Modul			8	Max. 10

(8) Modulgruppe G: Interdisziplinäre Module

¹Diese Modulgruppe umfasst Veranstaltungen anderer Fakultäten zu Fortgeschrittenen Methoden, Globalisierung, Internationaler Handel, Finanzen, Entwicklung, Institutionen und Governance. ²Studierende erlernen Theorien und wenden Methoden aus dem Blickwinkel einer anderen Fakultät an, um ihre Veranstaltungen aus den Modulgruppen A bis D synergetisch zu ergänzen. ³Im Modulkatalog können weitere Module angeboten werden, sofern diese hinsichtlich des Lehrinhalts und der Lernziele zum Erwerb der gemäß Sätze 1 und 2 zu erwerbenden Kompetenzen geeignet sind. ⁴Die Veranstaltungen gemäß Satz 3 werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt gemacht.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Interdisziplinäre Vertiefung 1	Klausur oder Portfolio	2	5
V	Interdisziplinäre Vertiefung 2	Klausur oder Portfolio	2	5
S	Interdisziplinäres Hauptseminar	Hausarbeit	2	10

Insgesamt: 1 bis 2 Module		Max. 10
----------------------------------	--	--------------------

§ 5 Masterarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit in der Modulgruppe A, B, C oder D gemäß den Bestimmungen in § 21 AStuPO in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen. ²Die Masterarbeit soll in der Regel zwischen 12.000 und 18.000 Wörter lang sein.

§ 6 Wiederholung von Modulen

(1) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 AStuPO kann jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul beliebig oft wiederholt werden.

(2) ¹Studierende können durch Erklärung an den Prüfungsausschuss die Noten von zwei bestandenen Modulprüfungen streichen lassen. ²In diesem Fall wird die Note durch den Hinweis "bestanden" ersetzt und geht nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau vom 15. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360), außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „International Economics and Business“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. ⁴Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2 mit folgenden Modifikationen:

1. statt § 19 Abs. 2 der Satzung nach Satz 2 gilt § 9 Abs. 5 der AStuPO;
2. abweichend von § 17 Abs. 6 Satz 1 der Satzung nach Satz 2 beträgt die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit 18 Wochen.

⁵Studierende, die ihr Studium zum 1. Oktober 2018 aufgenommen haben, können bis zum 31. Oktober 2018 schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Prüfungssekretariat erklären, dass abweichend von Satz 1 die Satzung nach Satz 2 für sie anwendbar sein soll.

Anlage

Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Eignungsverfahren) für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau

1. Zweck der Feststellung

Die Qualifikation für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ an der Universität Passau setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 den Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das jeweilige folgende Wintersemester bis zum 30. Juni schriftlich an die Eignungskommission (Nr. 3) zu stellen (Ausschlussfristen).

3. Kommission zur Feststellung der Eignung

¹Die Eignungskommission besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Universität Passau, wobei der oder die Vorsitzende aus dem Kreis der volkswirtschaftlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen ist. ²Die für den Prüfungsausschuss geltenden Regelungen des § 10 AStuPO finden auf die Eignungskommission entsprechend Anwendung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

¹Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 4 Abs. 1 AStuPO und § 3 FStuPO genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. ²Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe:

- 5.1.1 ¹Bewerbungen werden von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern, die von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission bestimmt werden, daraufhin geprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin sich aufgrund seiner oder ihrer nachgewiesenen Qualifikation für das Studium eignet. ²Dieses wird anhand einer Skala von 0 bis 210 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 210 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Hierbei werden bis zu 90 Punkte für die Abschlussnote in dem grundständigen Studiengang nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vergeben. ⁴Die Maximalpunktzahl von 90 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 vergeben. ⁵Pro Zehntelnote schlechter werden 3 Punkte abgezogen. ⁶Es werden bis zu 40 Punkte für Prüfungsleistungen im Bereich Methodenkompetenz (Mathematik und Statistik) im Ausmaß von mindestens 15 ECTS-LP vergeben. ⁷Die Maximalpunktzahl von 40 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 vergeben. ⁸Pro Zehntelnote schlechter wird ein Punkt abgezogen. ⁹Fehlende ECTS-LP gehen in den Notendurchschnitt mit einer 5,0 ein. ¹⁰Ferner werden 80 Punkte für Prüfungsleistungen im Bereich Volkswirtschaftslehre im Ausmaß von mindestens 35 ECTS-LP vergeben. ¹¹Die Maximalpunktzahl von 80 wird für einen Notendurchschnitt von 1,0 verge-

ben. ¹²Pro Zehntelnote schlechter werden 2 Punkte abgezogen. ¹³Fehlende ECTS-LP gehen in den Notendurchschnitt mit einer 5,0 ein.

- 5.1.2 ¹Bewerber und Bewerberinnen, die in anderer Weise nachweisen können, dass ihre Abschlussnote oder die Note der Prüfungsleistungen im Bereich Methodenkompetenz oder Volkswirtschaftslehre überdurchschnittlich sind, erhalten jeweils die Hälfte der möglichen Punkte. ²Überdurchschnittlich ist eine Note, wenn sie in dieser Prüfung über dem Durchschnitt der erreichten Noten liegt.
- 5.1.3 ¹Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die noch keinen Abschluss vorweisen können, ist im Sinne der Gleichbehandlung davon auszugehen, dass diese die noch ausstehenden Prüfungsleistungen bestehen werden. ²Als Note ist von „ausreichend“ (4,0) auszugehen.
- 5.1.4 Die Punktezahl des Bewerbers oder der Bewerberin ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen.
- 5.1.5 ¹Bewerber und Bewerberinnen, die eine Punktezahl von mindestens 120 Punkten erreichen, haben die erste Stufe bestanden und werden zur zweiten Stufe gemäß Nr. 5.2 zugelassen. ²Andernfalls erhalten sie einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission unterzeichnet wird.
- 5.1.6 Soweit erforderlich, werden die Noten in das Notensystem der Universität Passau entsprechend der Vorgaben nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AStuPO umgerechnet.

5.2 Zweite Stufe:

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einer Eignungsprüfung eingeladen. ²Der Termin wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben und kann bereits vor dem Ende der Ausschlussfrist gemäß Nr. 2 stattfinden. ³Der festgesetzte Termin ist von dem Bewerber oder der Bewerberin einzuhalten. ⁴Ist der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens 15. September anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Die Eignungsprüfung kann als Präsenzprüfung oder per Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnahme an Prüfungen per Videokonferenz erfolgt auf freiwilliger Basis. ³Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. ⁴Die Bewerber und Bewerberinnen sind über die Möglichkeit der Ablegung einer Präsenzprüfung zu unterrichten. ⁵Ist im Fall der Durchführung per Videokonferenz die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann die Eignungsprüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁶Im Fall einer wiederholten Störung kann für den Nachtermin zur Ablegung der Eignungsprüfung abweichend von Satz 2 ein Präsenztermin anberaumt werden. ⁷Sätze 5 und 6 gelten nicht, wenn dem Bewerber oder der Bewerberin nachgewiesen werden kann, dass er oder sie die Störung vorsätzlich herbeigeführt hat. ⁸In diesem Fall ist die Eignungsprüfung mit 0 Punkten zu bewerten.
- 5.2.3 ¹Die Eignungsprüfung ist für jeden Bewerber und jede Bewerberin einzeln durchzuführen. ²Sie soll je Bewerber oder Bewerberin ungefähr 25 Minuten dauern. ³Der Bewerber oder die Bewerberin soll durch die Eignungsprüfung zeigen, ob er oder sie erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissen-

schaftlicher Grundlage selbständig zu erreichen. ⁴Die für das Erreichen der für den Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse umfassen insbesondere Kenntnisse aus der Mikroökonomik (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie), der Makroökonomik (keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Theorien des Internationalen Handels) sowie der Mathematik und empirischen Ökonomik (Algebra, Differential und Integralrechnung, deskriptive Statistik, induktive Statistik, Ökonometrie). ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang „International Economics and Business“ vermittelt werden, entscheiden nicht. ⁶Bewertet werden folgende drei Themenschwerpunkte:

- a) die Eignung des Vorwissens für den Studiengang,
- b) die Fähigkeit, das bisher erlernte Wissen auf aktuelle, volkswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden und
- c) die methodische Kompetenz bei der Bearbeitung volkswirtschaftlicher Probleme.

⁷Insgesamt können in der Eignungsprüfung bis zu 30 Punkte, in jedem der Themenschwerpunkte nach Satz 6 maximal jeweils 10 Punkte erreicht werden. ⁸Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Klausur im Antwort-Wahl-Verfahren (Nr. 5.2.4) und eine mündliche Prüfung in Form eines Kurzvortrags (Nr. 5.2.5). ⁹Die Gesamtpunktzahl der Eignungsprüfung ergibt sich aus der Summe der in der Klausur und mündlichen Prüfung gemäß Satz 8 erreichten Punkte. ¹⁰Die Eignungsprüfung wird von zwei von dem oder der Vorsitzenden der Eignungskommission zu bestimmenden Mitgliedern derselben (Prüfer und Prüferinnen) durchgeführt und bewertet.

5.2.4 ¹Die Eignung des Vorwissens für den Studiengang und die Fähigkeit, das bisher erlernte Wissen auf aktuelle, volkswirtschaftliche Fragestellungen anzuwenden, wird durch grundlagen- und anwendungsbezogene Fragen zu den Bereichen Methodenkompetenz (Mathematik und Statistik; insbesondere sind dies Algebra, Differential und Integralrechnung, deskriptive Statistik, induktive Statistik und Ökonometrie) und Volkswirtschaftslehre (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie, keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, mikrofundierte Makroökonomik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Internationaler Handel) im Rahmen einer Klausur in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens geprüft. ²Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt 15 Minuten. ³Der Umfang der zu bearbeitenden Fragestellungen für beide Themenschwerpunkte der Klausur gemäß Nr. 5.2.3 Satz 6 Buchst. a) und b) soll jeweils ungefähr 50% betragen. ⁴Die Klausuraufgaben sind von zwei vom Vorsitzenden der Eignungskommission zu bestellenden Mitgliedern desselben zu erstellen. ⁵Die Durchführung und Be-punktung der Klausur erfolgt analog zu § 17 AStuPO.

5.2.5 ¹Die Fähigkeit, die methodische Kompetenz bei der Bearbeitung volkswirtschaftlicher Probleme anzuwenden gemäß Nr. 5.2.3 Satz 6 Buchst. c), wird durch einen freien ungefähr 2-minütigen Vortrag zu einem im Vorfeld nicht bekanntgegebenen aktuellen wirtschaftspolitischen Problem geprüft. ²Der Bewerber oder die Bewerberin soll durch den Vortrag zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, das im Rahmen seines oder ihres grundständigen Studien-

gangs nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 AStuPO erlernte Wissen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (Haushaltstheorie, Gleichgewicht auf vollkommenen und unvollkommenen Märkten, Spieltheorie, keynesianische Theorie, Multiplikatoranalyse, Geldpolitik, Fiskalpolitik, mikrofundierte Makroökonomik, Allgemeines Gleichgewicht, komparativer Kostenvorteil, Heckscher-Ohlin-Modell, Internationaler Handel) auf einen konkreten Lebenssachverhalt anzuwenden.³Nach Vorlage der Problemstellung erhält der Bewerber oder die Bewerberin 5 Minuten Vorbereitungszeit.⁴Nach Ablauf von 2 Minuten wird der Vortrag von den Prüfern und Prüferinnen beendet.⁵Der Vortrag gemäß Satz 1 wird von den Prüfern und Prüferinnen mit jeweils maximal 10 Punkten bewertet.⁶Die Gesamtpunktzahl des Kurzvortrags errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß Satz 5.⁷Sofern der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre freiwillige und ausdrückliche Einwilligung in die Erstellung von Film- und Tonaufnahmen und Datenverarbeitung erklärt, kann der Kurzvortrag nach den Sätzen 1 und 2 auch von Aufsichtspersonal der Universität Passau aufgezeichnet und die Bewertung nach den Sätzen 5 und 6 auf Grundlage der Aufzeichnung durchgeführt werden.⁸In den Fällen des Satzes 7 ist zur Wahrung der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und der informationellen Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) die Verwendung eines virtuellen Hintergrunds oder Videofilters zulässig.⁹Sätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vorlage der Problemstellung sowie die Festsetzung von Beginn und Ende der Vorbereitungszeit und des Kurzvortrags durch das Aufsichtspersonal nach Satz 7 erfolgt.¹⁰In den Fällen des Satzes 7 ist durch die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens die Wahrung der Chancengleichheit sicherzustellen.¹¹Die Freiwilligkeit der Einwilligung ist dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung angeboten wird.¹²Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden.¹³Dem Bewerber oder der Bewerberin ist die offene Wahl zwischen den angebotenen Durchführungsmöglichkeiten zu eröffnen; aus seiner oder ihrer getroffenen Wahl dürfen ihm oder ihr keine Nachteile erwachsen.¹⁴Sofern sich der Bewerber oder die Bewerberin für die Durchführungsmöglichkeit nach Satz 7 entscheidet, ist seiner oder ihrer Erklärung zur Einwilligung eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Bewertung des Kurzvortrags im Rahmen der Eignungsprüfung an diesem ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird.¹⁵Der Kurzvortrag ist unverzüglich zu bewerten und die Aufzeichnung desselben anschließend unverzüglich zu löschen.

- 5.2.6 ¹Vor Beginn der Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ²Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten ist unzulässig.
- 5.2.7 ¹Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während der Klausur gemäß Nr. 5.2.4, sofern diese per Videokonferenz durchgeführt wird, sind die Bewerber und Bewerberinnen verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). ²Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. ³Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kon-

trollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. ⁴Die Videoaufsicht erfolgt durch Prüfer und Prüferinnen bzw. Aufsichtspersonal der Universität Passau.

5.2.8 Die zweite Stufe des Eignungsverfahrens ist bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein Gesamtergebnis von mindestens 20 der möglichen 30 Punkte gemäß Nr. 5.2.3 Satz 7 erreicht hat.

5.2.9 ¹Mit Bestehen der zweiten Stufe ist das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert. ²Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

7. Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, der Name des Bewerbers oder der Bewerberin und die Beurteilung der Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis und die Einzelergebnisse im ersten und zweiten Teil ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gespräches mit dem Bewerber oder der Bewerberin ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

8. Wiederholung

¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang „International Economics and Business“ nicht erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignungskommission eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 6. Juni 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 18. März 2019, Az.: IV/5.I-10.3930/2019.

Passau, den 20. März 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 20. März 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. März 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. März 2019.